

Merkblatt „Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern“

Das Zurückschneiden der Bäume und Sträucher entlang der Verkehrsräume stellt insbesondere in der Vegetationsperiode eine Daueraufgabe dar. Nur so können klar definierte Verkehrsräume mit entsprechend guten Übersichtsverhältnissen sowie die Verkehrssicherheit gewährleistet werden.

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen werden gebeten, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen entlang der Strassen während des ganzen Jahres folgende Bestimmungen zu beachten:

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen,

- die zu hoch im Sichtbereich Ein-/Ausfahrten oder Strasseneinmündungen stehen,
- die zu nahe an Strassen stehen,
- die in den Strassen- und Trottoirraum hineinragen,
- die Signalisationen und Strassenbeleuchtungen abdecken oder mangelnde Übersicht bei Strassenverzweigungen verursachen,

gefährden die Verkehrsteilnehmenden. Spezielle Gefahr besteht für Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse oder Trottoir treten. Zusätzlich werden die Strassenunterhalts- und Reinigungsarbeiten erschwert oder verunmöglicht.

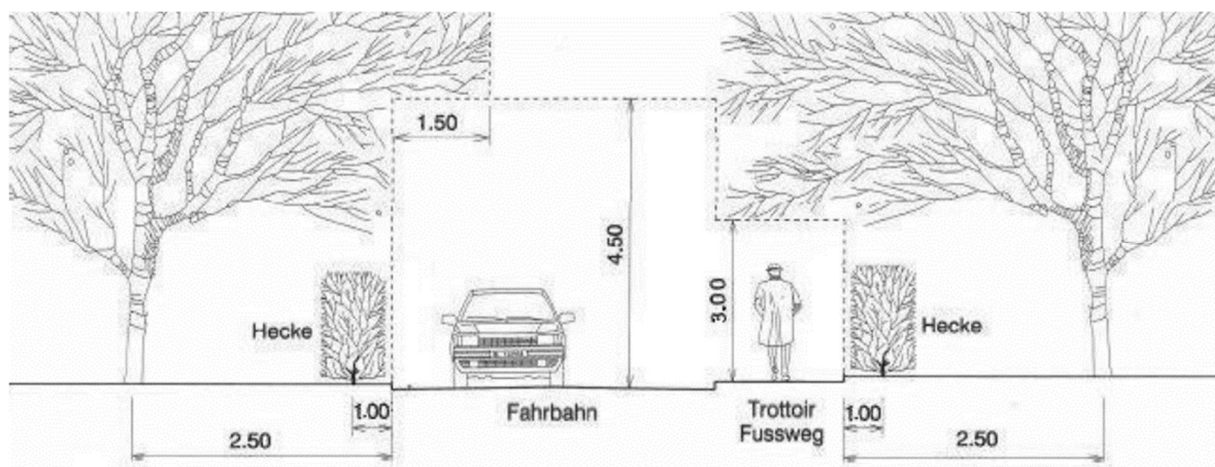
Zur Verhinderung von Verkehrs- und sonstigen Gefährdungen schreibt das kantonale Strassengesetz unter anderem vor (gestützt auf § 38 Abs. 1 i.V.m. § 41 und § 43 StraG (Strassengesetz vom 15. September 1999, SRSZ 442.110):

- **Strassenabstände für...**

...Bäume	2.50 m
...Sträucher und Lebhäge	50 % der Höhe, mind. 1.00 m

- **Lichtraum über...**

...der Fahrbahn	4.50 m
...der Fussgängerfläche	3.00 m

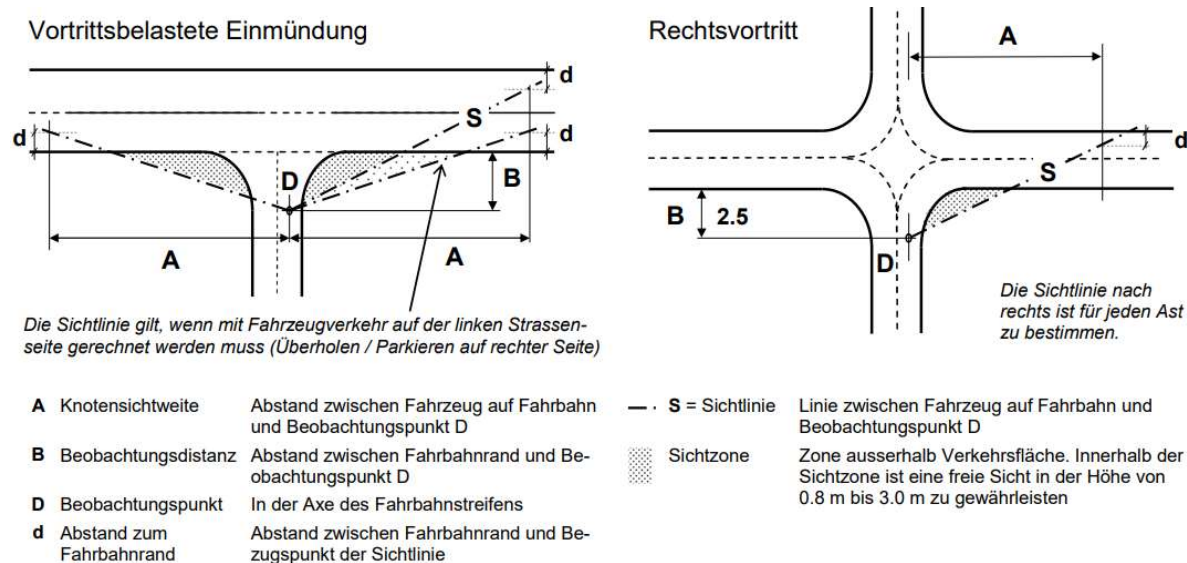


Warum sollen Zäune, Mauern, Hecken und dergleichen einen Strassenabstand von mindestens 1 Meter aufweisen?

Auf schmalen Strassen kann es beim Kreuzen von Fahrzeugen zu Problemen oder gar zu Unfällen kommen, da gerade für Zweiradfahrer der notwendige Freiraum für den Lenker über dem Strassenrand fehlt.

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu hoch im Sichtbereich stehen, zu nahe an Strassen stehen, in den Strassen- und Trottoirraum hineinragen, Signalisationen und Strassenbeleuchtungen abdecken oder mangelnde Übersicht bei Strassenverzweigungen verursachen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden.

Freihaltung Sichtzonen bei Knoten und Ausfahrten



Bei Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen und Ausfahrten auf Strassen sind die Sichtzonen dauernd freizuhalten. In den Sichtzonen sollte ein sichtfreier Raum in einer Höhe von 80 cm bis 3 m gewährleistet sein. Einzelne die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzone mit einem Abstand von mindestens 60 cm ab Fahrbahnrand zugelassen.

Wieso sind die Sichtzonen so wichtig?

Sehen und gesehen werden, dieses Motto gilt für viele Situationen im Verkehrsgeschehen. Nur wenn bei Einmündungen die notwendigen Sichtverhältnisse gewährleistet sind, können alle Verkehrsteilnehmer einander rechtzeitig erblicken und einschätzen.

Auf Gemeindestrassen gilt die Faustregel, dass bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf Einmündungen eine beidseitige Sichtweite von 50 m gewährleistet sein muss. Dieser Blickwinkel soll bei einer Distanz von 2.50 m zur imaginären Wartelinie möglich sein. Zäune, Mauern, Hecken und Bäume dürfen nicht in diesen sichtfreien Raum ragen.

Die Einhaltung der vorgegebenen Sichtverhältnisse im Strassenverkehr spielt für die Verkehrssicherheit eine wichtige Rolle. In diesem Sinne bitten wir Sie, Ihre Verantwortung wahrzunehmen und die Gartenanlagen regelmässig auf die Einhaltung der notwendigen Sichtzonen und des Lichtraumprofils zu überprüfen und die notwendigen Schritte einzuleiten.

Damit erhöhen Sie die Verkehrssicherheit auf den Strassen, Trottoirs usw. nicht zuletzt auch in Ihrem Interesse (Haftungsansprüche). Kommen die Grundeigentümer ihrer Pflicht nicht nach, kann der Gemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des betreffenden Grundeigentümers ausführen lassen.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Tiefbauamt Galgenen (Telefon 055 450 24 60) gerne zur Verfügung.